

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/391**



**komba**  
**gewerkschaft**

**schleswig-**  
**holstein**

Kommalgewerkschaft  
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47  
24103 Kiel

Telefon 0431.673318  
Fax 0431.673000

eMail: [info@komba-sh.de](mailto:info@komba-sh.de)  
Internet: [www.komba-sh.de](http://www.komba-sh.de)

Bankverbindung: Kto. 11 118  
SHB Kiel, BLZ 210 908 01

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, 21.11.2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/255

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen einer Anhörung am 30. November 2005 zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Wie gewünscht, teilen wir nachstehend die Schwerpunkte unserer Stellungnahme mit.

Konkret ist vorgesehen, dass das Grundgehalt der Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten sowie der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren um 1,4 Prozent abgesenkt wird.

Mit dieser Maßnahme entlässt das Land sich selber und die Kommunen aus der vollständigen Verantwortung für die Gesundheit und Genesung gerade derjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen eine uneingeschränkte Gesundheit Voraussetzung für ihre Dienstausbübung ist und die bei ihrer Dienstausbübung ihre Gesundheit und ggf. sogar ihr Leben riskieren. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Kritikwürdig ist auch, dass es im Bereich der Feuerwehren gerade diejenigen Beamtinnen und Beamten trifft, die überwiegend im mittleren Dienst angesiedelt sind und damit nicht zu den Besserverdienenden gehören. In vielen Fällen sind bei den Betroffenen und ihren Familien keine Spielräume für diese Einbußen vorhanden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Gehaltskürzung in eine Zeit fallen würde, in der keine Perspektive für eine Einkommensanpassung absehbar ist.

Der Gesetzentwurf weist eine weitere Gerechtigkeitslücke auf, wenn man die Gesamtsituation der jeweils betroffenen Berufsgruppen – Polizeivollzugsbeamte einerseits und Feuerwehrbeamte andererseits - betrachtet. Während im Bereich der Polizei das Land auch für positive Entwicklungen – etwa was die Beförderungsmöglichkeiten angeht – sorgt, sind im Feuerwehrbereich derartige positive Entwicklungen nicht zu verzeichnen. Das Land hat darauf auch keine Einflussmöglichkeit, da ausschließlich die Kommunen für die Stellenpläne zuständig sind. Hier sind jedoch keinerlei Verbesserungen zu beobachten, die als Kompensation oder als Kompromiss in bezug auf die Gehaltskürzung angesehen

werden könnten. Deshalb muss insbesondere für den Feuerwehrbereich kritisiert werden, dass den Beamtinnen und Beamten einseitige Sonderopfer abverlangt werden.

Abschließend merken wir an, dass die Maßnahme nicht als „Eigenbeteiligung“ bezeichnet werden kann. Denn die Gehaltskürzung soll selbst dann vorgenommen werden, wenn keinerlei Leistungen in Anspruch genommen werden. Im Beihilferecht dagegen wurde ein Selbstbehalt eingeführt, der nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist.

All dies sollte den Landesgesetzgeber veranlassen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Eigenbeteiligung festhalten, fordern wir zumindest, den kommunalen Dienstherrn bezüglich der Feuerwehren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung im eigenen Dienstbereich einzuräumen und/oder eine soziale Komponente, die insbesondere der Situation im mittleren Dienst gerecht wird.

Wir bitten, sich im Zuge der Ausschussberatungen sorgfältig und objektiv mit unseren Sachargumenten auseinander zu setzen und die nach unserer Überzeugung dringend erforderlichen Korrekturen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Kai Tellkamp*  
Landesvorsitzender